

Vorlage an den Landrat

**Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO):
Anpassung ans Bundesrecht und an die aktuelle Gerichtspraxis**

[Nr. wird vom System eingesetzt]

vom [Datum wird vom System eingesetzt]

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die revidierte [Schweizerische Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#)¹ wird auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Durch die Revision wird den Rechtssuchenden der Zugang zum Gericht erleichtert und damit die Rechtsdurchsetzung verbessert. Zudem wird das Schlichtungsverfahren ausgebaut und das Familienverfahrensrecht verbessert.

Das kantonale [Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung \(EG ZPO\)](#)² soll auf den gleichen Zeitpunkt an das neue Bundesrecht angepasst werden. Gleichzeitig werden punktuell Erkenntnisse aus der heutigen Gerichtspraxis aufgenommen. Dazu hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen der beiden Zivilkreisgerichte und der zivilrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts, den Anpassungsbedarf im EG ZPO ermittelt.

Neu wird der Begriff der Schlichtungsbehörden eingeführt. Der Begriff «Schlichtungsbehörden» umfasst die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, die Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben, die Zivilkreisgerichtspräsidien bei Schlichtungsversuchen in familien-, erbrechtlichen und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten sowie die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten (vgl. § 2 Abs. 1 EG ZPO).

Eingefügt werden neue Zuständigkeitsbestimmungen, für welche bisher eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage fehlt.

Die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten soll neu bei allen Streitigkeiten aus Pacht von unbeweglichen Sachen zuständig sein, auch in allen Fällen der landwirtschaftlichen Pacht (vgl. § 2 Abs. 1 Bst. d EG ZPO).

Analog der heutigen Zuständigkeit der Zivilkreisgerichtspräsidien soll das Präsidium des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, neben Fällen im summarischen Verfahren auch solche im vereinfachten Verfahren beurteilen dürfen, für welche das Kantonsgericht gemäss Art. 5 der Schweizerischen Zivilprozessordnung als einzige kantonale Instanz zuständig ist. Damit können die Verfahren beschleunigt werden.

In § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 4 EG ZPO werden die Dreierkammer der Zivilkreisgerichte in bestimmten Fällen und die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht berechtigt, ihre Entscheide im Zirkulationsverfahren zu treffen, was teilweise bereits heute in der Praxis so gehandhabt wird.

Gestrichen werden soll der heutige § 6 Abs. 2 EG ZPO, welcher ein Wahlrecht der Parteien vorsieht, wonach eine Berufung oder Beschwerde gemäss § 5 Abs. 1 Bst. a und b EG ZPO von der Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, anstatt vom Präsidium beurteilt wird. Dieses Wahlrecht ist in der Vergangenheit kaum ausgeübt worden und entspricht offensichtlich nicht dem Bedürfnis der Parteien.

In miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren, in denen das summarische oder vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt, sollen (zusätzlich zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten) ausdrücklich auch beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter - wie beispielsweise professionelle Liegenschaftsverwaltungen in mietrechtlichen oder Gewerkschaftsvertretungen in arbeitsrechtlichen Verfahren – zugelassen werden (vgl. neuer § 7a EG ZPO «Parteivertretung»).

Schliesslich wird die Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht, welche für die Vollstreckung von Entscheiden und öffentlichen Urkunden zuständig ist, neu ausdrücklich im Gesetz genannt.

¹ Vgl. Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272).

² Vgl. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 23. September 2010 (EG ZPO; SGS 221).

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	4
2.3.1.	<i>Aufnahme des Begriffs «Schlichtungsbehörden» ins EG ZPO</i>	4
2.3.2.	<i>Klare Zuständigkeit der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten für alle Streitigkeiten aus Pacht von unbeweglichen Sachen</i>	5
2.3.3.	<i>Zusammenfassung der Zuständigkeiten der Zivilkreispräsidien in § 2 Abs. 1 Bst. e EG ZPO</i>	5
2.3.4.	<i>Zwei neue Zuständigkeitsvorbehalte für Zivilkreisgerichtspräsidien in § 3 Abs. 1 Bst. b und c</i>	6
2.3.5.	<i>Die Dreierkammern der Zivilkreisgerichte können ausnahmsweise im Zirkulationsverfahren entscheiden</i>	6
2.3.6.	<i>Zwei neue Zuständigkeiten für das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts</i>	6
2.3.7.	<i>Neuerungen für die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts</i>	6
2.3.8.	<i>Sprachliche Anpassung: «Sachentscheid» statt «Entscheid» in § 7 Abs. 4 EG ZPO</i>	7
2.3.9.	<i>Parteivertretung durch beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter in miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren im Sinne von Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO</i>	7
2.3.10.	<i>Nennung der Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht</i>	8
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Aufgaben- und Finanzplan	8
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	8
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	8
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	9
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	9
2.9.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	10
2.9.1.	<i>Gemeinden</i>	10
2.9.2.	<i>Kanton</i>	10
2.10.	Vorstösse des Landrats	10
3.	Anträge	11
3.1.	Beschluss	11
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	11
4.	Anhang	11

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Aufgrund der bevorstehenden Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) auf den 1.1.2025 hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Präsidien und Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern der Zivilkreisgerichte Ost und West sowie der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts, den Anpassungsbedarf des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) überprüft. Nachfolgend werden die daraus resultierenden notwendigen Änderungen sowie die Anpassungen an die heutige Gerichtspraxis aufgezeigt, welche ins kantonale Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) aufgenommen werden sollen.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit der Vorlage wird eine Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vorgeschlagen. Die gesetzlichen Grundlagen sollen wo nötig ergänzt und an die heutige Gerichtspraxis angepasst werden. Den Rechtssuchenden und den Gerichten soll ein möglichst verständliches sowie der heutigen Praxis der Gerichte entsprechendes Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) zur Verfügung stehen.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Aufnahme des Begriffs «Schlichtungsbehörden» ins EG ZPO

Der Begriff «Schlichtungsbehörden», der in der Schweizerischen Zivilprozessordnung verwendet wird (Art. 3, Art. 63 Abs. 1, Art. 68 Abs. 2 Bst. b, Art. 197, und insbesondere Art. 200 ff. ZPO), wird ins EG ZPO aufgenommen (Titel 2.1, im Titel von § 2, in § 5 Abs. 1 Bst. b, in § 6 Abs. 1 Bst. c^{bis} und in § 7 Abs. 2 des EG ZPO).

Der Begriff «Schlichtungsbehörden» wird mit der Aufnahme in den Titel von § 2 des EG ZPO definiert. In § 2 Abs. 1 EG ZPO sind die Schlichtungsbehörden neu wie folgt aufgeführt:

- a. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren, soweit es sich nicht um Streitigkeiten gemäss den Bst. b - e handelt;
- b. die Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz;
- c. ...
- d. die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen;
- e. die Zivilkreisgerichtspräsidien bei familien- und erbrechtlichen sowie bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.

Mit dem neuen Begriff «Schlichtungsbehörden» in § 5 Abs. 1 Bst. b EG ZPO sind alle in § 2 Abs. 1 EG ZPO aufgeführten Behörden gemeint, sie müssen nicht mehr einzeln aufgeführt werden. Damit kann die Gesetzesbestimmung viel einfacher und kürzer formuliert werden.

In § 7 Abs. 2 EG ZPO wird neu statt von «Friedensrichterinnen und Friedensrichter» von «Schlichtungsbehörden» gesprochen. Damit wird berücksichtigt, dass neben den Friedensrichterinnen und Friedensrichter weitere kantonale Behörden Schlichtungsverfahren durchführen können (vgl. § 2 Abs. 1 EG ZPO).

2.3.2. *Klare Zuständigkeit der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten für alle Streitigkeiten aus Pacht von unbeweglichen Sachen*

Neu ist die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten für alle Streitigkeiten aus Pacht von unbeweglichen Sachen zuständig, auch für alle Fälle der landwirtschaftlichen Pacht. Dies wird deshalb in der Kommentierung von § 2 Abs. 1 Bst. d EG ZPO ausdrücklich festgehalten. Eine Gesetzesänderung ist nicht erforderlich.

Heute ist die Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus Pacht von unbeweglichen Sachen unklar. In der heutigen Praxis ist die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Pacht betreffend Rebgrundstücke unter 10 Aren oder betreffend landwirtschaftliche Grundstücke ohne Gebäude und unter 25 Aren zuständig (vgl. § 2 Abs. 1 Bst. d EG ZPO). In allen andern Fällen der Pacht sind die Friedensrichterinnen und Friedensrichter zuständig (vgl. § 2 Abs. 1 Bst. a EG ZPO).

Es ist wichtig, dass eine einfache und klare Zuständigkeit für die Pacht von unbeweglichen Sachen für die Zukunft festgelegt wird.

Gestützt auf Art. 4 Abs. 1 ZPO steht es den Kantonen frei, für alle Streitigkeiten aus Miete und Pacht (einschliesslich landwirtschaftliche Pacht) ein paritätisches Mietschlichtungsverfahren vorzusehen. Der heute geltende § 2 Abs. 1 Bst. d EG ZPO bestimmt, dass die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten für Schlichtungsversuche betreffend Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen zuständig ist. Dieser Gesetzestext schliesst die landwirtschaftliche Pacht nicht aus (vgl. BSK ZPO-INFANGER, 3. Aufl., 2021, Art. 200 N 2f. sowie BK ZPO-ALVAREZ/PETER, 2012, Art. 200 N 9, welche auf diese «erweiterte» Zuständigkeit der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten im Kanton Basel-Landschaft hinweisen; eine solche erweiterte Zuständigkeit der paritätischen Mietschlichtungsstelle für alle Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen wird in der Lehre begrüsst (vgl. BK ZPO-ALVAREZ/PETER, 2012, Art. 200 N 9; HONEGGER, ZPO-Komm., Hsg. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, 3. Aufl., 2016, Art. 200 N 4). Die Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts empfiehlt deshalb, den bestehenden Gesetzestext von § 2 Abs. 1 Bst. d ZPO unverändert zu belassen und in der Kommentierung zu diesem Paragraphen festzuhalten, dass dieser Wortlaut auch die landwirtschaftliche Pacht einschliesst.

Wenig sinnvoll erscheint die heutige Praxis, wonach die Zuständigkeit in Fällen der Pacht von unbeweglichen Sachen zwischen der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten und den Friedensrichterämtern aufgeteilt wird. Gegen die Zuständigkeitsaufteilung spricht zum einen, dass Schlichtungsgesuche in der Regel keine Angaben über die Grösse der Grundstücke enthalten, so dass zuerst diese Frage abgeklärt werden müsste, um die Zuständigkeit zu klären. Zum anderen verfügt die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten heutzutage über die notwendige fachliche Qualifikation für die Beurteilung solcher Streitigkeiten und sie kann diese fachliche Qualifikation auch für die Zukunft sicherstellen.

Die Mietschlichtungsstelle ist mit der Übernahme aller Fälle aus der Pacht von unbeweglichen Sachen, insbesondere auch aller Fälle aus landwirtschaftlicher Pacht, einverstanden. Sie rechnet mit einmaligen zusätzlichen Kosten von 5'000 bis 10'000 Franken für die Einarbeitungs- und Weiterbildungskosten für die Vorsitzenden Juristen der Mietschlichtungsstelle.

2.3.3. *Zusammenfassung der Zuständigkeiten der Zivilkreispräsidien in § 2 Abs. 1 Bst. e EG ZPO*

Die Zuständigkeit der Zivilkreisgerichtspräsidien für familien- und erbrechtliche sowie für arbeitsrechtliche Streitigkeiten wird neu (nach allen besonderen Schlichtungsstellen in § 2 Abs. 1) in § 2 Abs. 1 Bst. e EG ZPO in einer Bestimmung zusammengeführt. Gleichzeitig wird Bst. c aufgehoben.

2.3.4. *Zwei neue Zuständigkeitsvorbehalte für Zivilkreisgerichtspräsidien in § 3 Abs. 1 Bst. b und c*

§ 3 EG ZPO regelt die Zuständigkeit der Zivilkreisgerichtspräsidien für alle vereinfachten und summarischen Verfahren. Heute besteht nur ein Zuständigkeitsvorbehalt für summarische Verfahren, die vom Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz zu beurteilen sind. Dieser Vorbehalt soll neu in § 3 Abs. 1 Bst. a EG ZPO geregelt werden. Bst. a entspricht weitgehend der bisherigen Bestimmung und wird – entsprechend der Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidiums als einziger kantonaler Instanz in § 5 Abs. 1 Bst. c - mit der Zuständigkeit für *vereinfachte Verfahren* ergänzt (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 Bst. c).

Neu sollen zusätzlich zwei Zuständigkeitsvorbehalte in § 3 Abs. 1 EG ZPO eingefügt werden:

- Einerseits für Vollstreckungen gemäss Art. 335 ff. ZPO von Entscheiden, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen (vgl. § 3 Abs. 1 Bst. b EG ZPO), weil dafür sinnvollerweise das Präsidium des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, zuständig sein soll. Bisher war unklar, ob die Zivilkreisgerichte für solche (ihren Gerichtskreis betreffenden) Vollstreckungsgesuche zuständig sind. Mit der neuen Regelung wird diese Unklarheit beseitigt;
- Andererseits für vereinfachte Verfahren, die von der Dreierkammer des zuständigen Zivilkreisgerichts zu beurteilen sind (vgl. § 3 Abs. 1 Bst. c EG ZPO), weil dieses weiterhin für die Beurteilung von streitigen Scheidungs- und Abänderungsverfahren zuständig sein soll.

2.3.5. *Die Dreierkammern der Zivilkreisgerichte können ausnahmsweise im Zirkulationsverfahren entscheiden*

Grundsätzlich sieht die ZPO im Zuständigkeitsbereich der Dreierkammer der Zivilkreisgerichte eine Hauptverhandlung vor.

Im neuen § 4 Abs. 3 EG ZPO wird festgehalten, dass die Dreierkammern der Zivilkreisgerichte ihre Entscheide (gemäss bisheriger Praxis) im Zirkulationsverfahren beurteilen dürfen, wenn der Fall nach versäumter Klageantwort und Nachfrist spruchreif ist (gemäss Art. 223 Abs. 2 ZPO) oder die Parteien gemeinsam auf die Durchführung einer Verhandlung verzichten gemäss Art. 233 ZPO.

2.3.6. *Zwei neue Zuständigkeiten für das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts*

§ 5 Abs. 1 Bst. c EG ZPO wird ergänzt. Analog zu den Zivilkreisgerichtspräsidien soll das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts auch Streitigkeiten beurteilen dürfen, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen und in denen das summarische *oder das vereinfachte Verfahren* zur Anwendung kommt. Damit können künftig insbesondere Klagen mit sehr tiefem Streitwert aus Urheberrecht, zum Beispiel von der ProLitteris oder SUIISA, präsidial entschieden werden, anstatt wie bisher durch die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts, welche diese Fälle heute in der Regel im Zirkulationsverfahren beurteilt.

Mit dem neuen Bst. e in § 5 Abs. 1 EG ZPO soll die Grundlage für die Zuständigkeit des Präsidiums der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts für Vollstreckungsgesuche gemäss Art. 335 ff. ZPO von Entscheiden, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen, geschaffen werden.

2.3.7. *Neuerungen für die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts*

Mit der Aufnahme von Bst. c^{bis} in § 6 Abs. 1 EG ZPO wird festgehalten, dass Entscheide der Schlichtungsbehörden berufungsfähig sein können, wenn der entsprechende Streitwert von CHF 10'000.00 erreicht wird. Zuständig ist die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts.

§ 6 Abs. 2 EG ZPO wird ersatzlos gestrichen. Denn seit der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung am 1. Januar 2011 gab es insgesamt nur etwa zwei Dutzend solcher Parteienanträge, wonach die Zuständigkeit der Dreierkammer der Abteilung Zivilecht des Kantonsgerichts (statt des Präsidiums in den Fällen von § 5 Abs. 1 Bst. a und b EG ZPO) von einer Partei verlangt wurde. Es entspricht offensichtlich nicht dem Bedürfnis der Parteien, Streitigkeiten nach § 5 Abs. 1 Bst. a und b nicht durch das Präsidium, sondern durch die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilen zu lassen.

Im neuen Abs. 4 von § 6 EG ZPO wird die heutige kantonsgerichtliche Praxis festgehalten, wonach die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ihre Entscheide im Zirkulationsverfahren treffen kann. (Diese Bestimmung entspricht § 11 Abs. 2 EG SchKG.)

2.3.8. *Sprachliche Anpassung: «Sachentscheid» statt «Entscheid» in § 7 Abs. 4 EG ZPO*

Der neue Art. 242 ZPO (ab dem 1. Januar 2025) spricht neu von «Sachentscheid» statt wie bisher von «Entscheid».³ Diese redaktionelle Änderung soll entsprechend in § 7 Abs. 4 EG ZPO abgebildet werden.

2.3.9. *Parteivertretung durch beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter in miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren im Sinne von Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO*

Laut Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO sind vor den Miet- und Arbeitsgerichten zur berufsmässigen Vertretung auch beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter befugt, soweit das kantonale Recht es vorsieht.

Trotz fehlender Legiferierung des Kantons haben die Zivilkreisgerichte und die zivilrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts auch nach Inkrafttreten der ZPO am 1. Januar 2011⁴ ihre Praxis grossmehrheitlich beibehalten und zum Beispiel professionelle Liegenschaftsverwaltungen in mietrechtlichen oder Gewerkschaftsvertretungen in arbeitsrechtlichen Verfahren zugelassen.

Mit der Aufnahme von «§ 7a Parteivertretung» ins EG ZPO wird für diese beruflich qualifizierten Vertreterinnen und Vertreter eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Damit sollen in miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren, in denen das summarische oder vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt, (zusätzlich zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten) ausdrücklich auch beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter - wie beispielsweise professionelle Liegenschaftsverwaltungen in mietrechtlichen oder Gewerkschaftsvertretungen in arbeitsrechtlichen Verfahren – zugelassen werden. Von einer Konkretisierung wer alles eine beruflich qualifizierte Vertreterin oder Vertreter ist, wurde abgeraten. Vielmehr wird dieser Entscheid der Gerichtspraxis überlassen.

In der Arbeitsgruppe bestand Uneinigkeit in Bezug auf die inhaltliche Konkretisierung von § 7a EG ZPO im kantonalen Recht. Die Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts befürwortet die vorgeschlagene Formulierung in diesem Paragraphen. Sie stützt sich dabei auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_1167/2020 vom 3. Dezember 2020. Darin hat das Bundesgericht die Regelung in § 11 Abs. 2 Bst. a des Anwaltsgesetzes des Kantons Zürich zu Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO geschützt, welche lautet: «Zur Tätigkeit im Bereich des Anwaltsmonopols sind auch berechtigt: a. Vertreterinnen und Vertreter im Sinne von Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO vor den Miet- und Arbeitsgerichten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000». Das Bundesgericht hat in BGer 6B_1167/2020 E. 4.5.3 festgehalten, dass diese Bestimmung nicht konkretisiert, «was unter beruflich qualifizierten Vertreterinnen und Vertreter zu verstehen ist. Dabei führt der Kanton Zürich allerdings seine (...) Praxis weiter, wonach lediglich Angestellte von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen, der eine Partei angehört, zur Vertretung zugelassen sind.». Damit kann nach Ansicht der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts an der vorgeschlagenen

³ Vgl. [BBJ 2020 2697, Seite 2763](#).

⁴ Vgl. Art. 408 Abs. 2 ZPO mit Verweis auf BRB vom 31. März 2010.

Formulierung in diesem neuen § 7a EG ZPO ohne weitere Konkretisierung im Gesetz festgehalten werden.

Eine andere Meinung aus der Arbeitsgruppe sieht in diesem neuen Paragraphen eine unzulässige und vor allem unsinnige «Rückverweisung» auf Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO, welcher einen echten Vorbehalt zu Gunsten des kantonalen Rechts beinhaltet. Ausschliesslich dieses kantonale Recht entscheide, ob jemand als beruflich qualifizierte Vertreterin oder Vertreter gelte. Deshalb wäre es am kantonalen Gesetzgeber, im EG ZPO zu definieren, welche Qualifikationen erforderlich sind, damit jemand (nebst den freiberuflichen Anwältinnen und Anwälten) als Vertreterin oder Vertreter vor Miet- und Arbeitsgericht auftreten darf. Mit der «Rückverweisung» im neuen § 7a EG ZPO werde überhaupt nichts definiert, es handle sich schlicht um einen unsinnigen Zirkelschluss, welcher keine kantonale Spezialregelung schaffe, weshalb Gewerkschafter, Immobilienverwaltungen etc. nicht zur Vertretung legitimiert seien.

2.3.10. Nennung der Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht

Im 4. Titel sowie in § 8 Abs. 1 EG ZPO wird klargestellt, dass für den Vollzug von vollstreckbaren Entscheiden und öffentlichen Urkunden die [Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht](#), welche dem Amt für Justizvollzug der Sicherheitsdirektion angegliedert ist, zuständig ist. Dies ist notwendig, weil sich in der Praxis gezeigt hat, dass es insbesondere für nicht vertretene Rechtssuchende oft unklar war, welche kantonale Behörde für den Vollzug von Entscheiden und öffentlichen Urkunden zuständig ist.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Aufgaben- und Finanzplan

Keine Bemerkungen.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Mit dieser Vorlage wird das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO; SGS 221) angepasst.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Mit den vorgeschlagenen Änderungen im EG ZPO können die bestehenden Ressourcen besser eingesetzt werden. Mit Mehr- oder Mindereinnahmen der Gerichte ist nicht zu rechnen. Die Anzahl Fälle, die neu durch das Präsidium (anstatt durch die Dreierkammer) der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt bzw. von den Dreierkammern der Zivilkreisgerichte und der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts im Zirkulationsverfahren getroffen werden können, sind überschaubar.

Es wird erwartet, dass die Mietschlichtungsstelle mit der Übernahme aller landwirtschaftlichen Pachtfälle, die bisher von den Friedensrichtern behandelt wurden, im Jahr durchschnittlich fünf zusätzliche landwirtschaftliche Pachtfälle bearbeiten wird. Die Mietschlichtungsstelle schätzt die Einarbeitungs- und Weiterbildungskosten für die Vorsitzenden/Juristen der Mietschlichtungsstelle auf 5'000 bis 10'000 Franken. Dies vor dem Hintergrund, dass nebst dem LPG auch das BGBB von Relevanz ist. Die Literaturkosten werden auf 2'000 Franken geschätzt. Zudem werden vier Personen der Schlichtungsstelle entweder eine externe Weiterbildung besuchen (bspw. bei Agriexpert) oder es wird eine massgeschneiderte Weiterbildung durch eine auf Landwirtschaftsrecht spezialisierte Fachperson organisiert, was 3'000 bis 5'000 Franken kosten würde. Zudem ist vorstellbar, dass einer der Vorsitzenden einen CAS Agrarrecht an der Uni Luzern absolviert (7'100 Franken).

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Die beschriebenen finanziellen Auswirkungen, welche zwischen 10'000 bis 24'100 Franken liegen, sind im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024-2027 sowie in der 1. Lesung des AFP 2025-2028 nicht enthalten.

Einstufung als exogene oder endogene Änderung: Bei der Aufgabe selbst (Entscheide über landwirtschaftliche Pachtfälle) handelt es sich um eine gesetzliche Aufgabe, somit um eine exogene Aufgabe. Neu wird die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe anders organisiert (neu durch eine andere Behörde, d.h. Mietschlichtungsstelle statt Friedensrichter). Diese Neuorganisation führt zu Mehrkosten, die Neuorganisation findet aus «eigenem Antrieb» statt (nicht durch gesetzliche Vorgaben), somit ist die Änderung/Neuorganisation selbst «endogen».

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist bereit, die neue Aufgabe sowie die Zusatzkosten von 10'000 bis 24'100 Franken mit dem bestehenden Budget zu übernehmen beziehungsweise intern zu kompensieren. Deshalb wird die Frage nach den Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan mit «Nein» beantwortet. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion weist ausdrücklich darauf hin, dass die Übernahme der neuen Aufgabe von der Annahme ausgeht, dass es sich – wie vom Kantonsgericht angegeben – um 5 zusätzliche (Pacht-)Fälle pro Jahr handelt.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Die durchschnittlich erwarteten fünf zusätzlichen landwirtschaftlichen Pachtfälle pro Jahr werden bei der Mietschlichtungsstelle mit den vorhandenen Personalressourcen bewältigt.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Keine Bemerkungen.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

[§ 12 des Finanzhaushaltsgesetzes \(FHG\)](#) lautet wie folgt:

«§ 12 Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion prüft alle Anträge an den Regierungsrat und Vorlagen an den Landrat, welche finanzielle Folgen auslösen können, sowie Planungsberichte auf die Einhaltung der Finanzhaushaltsgesetzgebung hin. Sie prüft insbesondere sowie nach einheitlichen Kriterien:

a. die finanzielle Tragweite und den Nachweis der Wirtschaftlichkeit einschliesslich der Lebenszykluskosten;

b. die wesentlichen materiellen Grundsätze der Haushaltsführung;

c. die Einhaltung der Kompetenzordnung.

² Das Ergebnis der Prüfung muss in der jeweiligen Vorlage festgehalten werden.»

Mit Schreiben vom 19. Juni 2024 teilte die Finanz- und Kirchendirektion mit, dass sie die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) geprüft habe. Die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung seien eingehalten.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

§ 4 des [KMU-Entlastungsgesetzes](#) sowie § 2 der [KMU-Verordnung](#) sehen vor, dass bei sämtlichen Entwürfen zu Erlassen aller Rechtsetzungsstufen eine sogenannte Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen ist. Die Regulierungsfolgeabschätzung wird durchgeführt, um feststellen zu können, in welchem Ausmass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von behördlich verordneten

Massnahmen betroffen sind. Geprüft wird die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit von Regulierungen, ob gegebenenfalls alternative Regulierungen den gleichen Zweck effizienter erfüllen können, die Effizienz im Vollzug von Regulierungen sowie die Belastung der KMU im Hinblick auf den administrativen Mehraufwand und die Folgekosten der Regulierungen, beispielsweise infolge notwendig werdender Investitionen, erschwerter Betriebsabläufe, usw.

Die administrative Belastung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ist von den vorgeschlagenen Neuerungen nicht betroffen.

Gemäss § 58 Abs. 1 Bst. e und e^{bis} der Geschäftsordnung des Landrats sollen die Vorlagen des Regierungsrats und der Gerichte enthalten: Ausführungen über die finanziellen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und wesentlichen regionalen Auswirkungen der Vorlage; sowie Ausführungen über die finanziellen und die übrigen Auswirkungen der Vorlage auf die Gemeinden. Die Vorlage hat keine Auswirkungen in diesem Sinne.

Mit der Vorlage werden insbesondere die Friedensrichterinnen und Friedensrichter der Gemeinden entlastet, weil sie keine Fälle von Pacht von unbeweglichen Sachen mehr beurteilen müssen.

2.9. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

2.9.1. Gemeinden

Nach § 49 Abs. 3 der Kantonsverfassung (SGS 100) und der Verordnung über die Anhörung der Gemeinden (SGS 140.32) sind die Gemeinden bei der Vorbereitung von Beschlüssen und Erlassen anzuhören, sofern sie von den Vorhaben betroffen sind.

Mit der Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) soll dieser Erlass an die Änderungen auf Bundesebene und an die heutige Praxis der Gerichte angepasst werden. Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter der Gemeinden werden entlastet, weil sie keine Fälle von Pacht von unbeweglichen Sachen mehr beurteilen müssen. Eine besondere Betroffenheit der Gemeinden ist ansonsten nicht ersichtlich. Daher wird kein spezielles Gemeindeanhörungsverfahren durchgeführt.

2.9.2. Kanton

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens:

Text

2.10. Vorstösse des Landrats

Es liegen keine Vorstösse des Landrats vor.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) gemäss Beilage zu revidieren.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Keine Abschreibung von Vorstössen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Änderung des Gesetzes
- Synopse Gesetz (alle Paragraphen)
- Synopse Gesetz (nur geänderte Paragraphen)

Landratsbeschluss

Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO): Anpassung ans Bundesrecht und an die aktuelle Gerichtspraxis

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Die Teilrevision unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: